

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Pflege, B.Sc.
Hochschule: Private Universität Witten/Herdecke gGmbH
Standort: Witten
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule weist nach, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die entsprechende Landesstelle festgestellt wurde. (§ 11 i.V.m. 12 Abs. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflage zum Nachweis der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

"Am 23.07.2024 hat die Hochschule beim zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Referat für Monitoring, Akademisierung und Pädagogik der Pflege- und Gesundheitsfachberufe) den Antrag auf Genehmigung des Studiengangkonzepts gestellt und da bei die Leitfragen zur Überprüfung von Studiengangkonzepten primarqualifizierender Studiengänge beantwortet. Die ministerielle Genehmigung des Studiengangs, die Voraussetzung für den Studienstart ist, steht bislang jedoch noch aus (Stand: 04.04.2025)."

"Die Genehmigung der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ist nachzureichen."

Der Akkreditierungsrat stellt dazu Folgendes fest: Da mit dem Abschluss des Studiums die Berufszulassung gemäß PflBG erfolgt, gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung des Qualifikationsprofils nach § 11 StudakVO ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StudakVO der Umsetzung des Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen und demnach die Anforderungen des PflBG zu erfüllen. Die berufsrechtliche Eignung wird durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt.

Da mit den eingereichten Unterlagen keine Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung vorliegt, erteilt der Akkreditierungsrat eine an seine Spruchpraxis angepasste Auflage zum Sachverhalt und verweist für deren weitere Begründung auf die entsprechenden Stellen im Akkreditierungsbericht.

